BSTU
000281

Besondere Bedeutung im Rahmen der tatbestandsmäßigen Orientierung der Vorgangsbearbeitung besitzt die Aufklärung der Persönlichkeit des Verdächtigen sowie die Herausarbeitung von Informationen zur subjektiven Seite der Straftat. Auf Grund der bei den Untersuchungen getroffenen Feststellungen besteht Veranlassung, die Aufklärung der Persönlichkeit des Verdächtigen im Operativen Vorgang vor allem in folgenden Richtungen weiter zu verbessern:

- zur Prüfung der Schuldvoraussetzungen
  Jeglichen Hinweisen, die eine mögliche Beeinträchtigung der Zurechnungsfähigkeit des Verdächtigen betreffen, muß bereits im operativen Stadium unbedingt nachgegangen werden. Sie müssen grundsätzlich vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens geklärt sein, weil Zurechnungsunfähigkeit den Verdacht der Straftatbegehung durch die betreffende Person aufhebt. Ebenso muß bei Jugendlichen die Schuldfähigkeit geprüft sein.

- zur Feststellung erforderlicher Fürsorgemaßnahmen
  Es muß bereits während der operativen Vorgangsbearbeitung darüber Klarheit geschaffen werden, welche Fürsorge- und Schutzmaßnahmen im Falle einer erforderlichen Inhaftierung des Verdächtigen anstehen. Das betrifft vor allem die Notwendigkeit der Unterbringung von Kindern oder im Haushalt lebender pflegebedürftiger Personen, aber auch die Versorgung von Haustieren und Erfordernisse des Schutzes des Eigentums.

- zur Gestaltung einer effektiven Vernehmungstaktik
  In der Aufklärung der Persönlichkeit müssen alle Momente beachtet und dokumentiert werden, die eine Einschätzung der Persönlichkeitseigenschaften, seiner Einstellungen und möglichen Motive für sein möglicherweise strafrechtlich relevantes Handeln zulassen. Dabei sind vor allem Details über Verhaltensweisen des Verdächtigen in bestimmten bedeutungsvollen Situationen wichtig, auch solche, die mit der Straftat und der tatbezogenen Aufklärung der Straftat keine Beziehung haben.